

**Freunde des Rudolf-Diesel-Gymnasiums Augsburg**

Stand: 05.02.1979  
Ausgabe: 23.06.2010

**§ 1 Vereinsname und Vereinssitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Rudolf-Diesel-Gymnasiums Augsburg“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg-Hochzoll.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein hat die Aufgabe, das Rudolf-Diesel-Gymnasium zu unterstützen, Schüler und Lehrer zu fördern, dies insbesondere in kultureller, sportlicher und wissenschaftlicher Hinsicht. Der Verein soll ferner den Zusammenhalt von Erziehungsberechtigten und Freunden des Gymnasiums und deren Zusammenwirken mit Schülern und Lehrern, ganz besonders auch den Ehemaligen, stärken.

**§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds. Funktionen und satzungsgemäße Rechte des Mitglieds erlöschen hierbei sofort.

Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei einem der Vorstandsmitglieder des Vereins maßgebend.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten oder in sonstiger Weise die Ziele der Vereinigung ernsthaft gefährdet.

Bei Kündigung und Ausschluss erlöschen die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des Mitglieds zum festgelegten Zeitpunkt.

**§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Organe und Beschlussfassung**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Beschlüsse in beiden Organen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr bis zum 31. Mai stattzufinden. Sie beschließt über

1. die Entlastung des Vorstandes nach dessen Berichterstattung;
2. die Wahl des Vorstandes, soweit dessen Mitglieder zu wählen sind;
3. die Wahl zweier Kassenprüfer;
4. die Beiträge, ihre Höhe und Fälligkeit (siehe § 4);
5. Satzungsänderungen; Beschlüsse hierüber bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden;
6. eingebrachte Anträge; Hierüber ist die Beschlussfassung nur möglich, wenn der Antrag von der Vorstandschaft vorberaten ist oder die Vorstandschaft auf eine Vorberatung verzichtet hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen mittels Brief, Karte oder Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

**§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer,
- dem 1. und 2. Schriftführer,
- und bis zu vier Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Einverständnis der Kandidaten die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft soll spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit erfolgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand verwaltet die Vereinseinkünfte im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen und bereitet die Veranstaltungen des Vereins vor. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, alle Kalendervierteljahre eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Aufwandserschädigungen werden nicht gewährt.

Über die Verwendung der Gelder des Vereins beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Der Direktor des Gymnasiums und der Vorsitzende des Elternbeirats, bzw. deren Stellvertreter, können an den Sitzungen der Vorstandschaft, ohne Sitz und Stimme, teilnehmen.

### **§ 8 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Sitzung und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter und ein Protokollführer die ganze Niederschrift.

### **§ 9 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens**

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Die Versammlung bestellt zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Stadt Augsburg zu übertragen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass das zweckgebundene Vermögen bestimmungsgemäß, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Rudolf-Diesel-Gymnasiums Augsburg genutzt wird.